

4.4.1 Integrierte flexible Hilfen

Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 27 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII und ggf. §§ 37 bis 40 SGB VIII

Integrierte flexible Hilfen sind Leistungen, die passgenau und auf den jeweiligen Hilfebedarf des Einzelfalls zugeschnitten, aus ambulanten, teil- und/oder vollstationären, sozialpädagogischen und/oder therapeutischen und/oder Angeboten unterschiedlicher Leistungsarten aus anderen Leistungsfeldern und anderer Systeme¹⁵ zusammengesetzt werden können, um den erzieherischen Bedarf zu decken.

Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und Familien, deren spezifischer erzieherischer Bedarf nur in flexibler Form gedeckt werden kann

Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... nehmen ihre Erziehungsverantwortung zum Wohle der Kinder/Jugendlichen wahr. Das Kindeswohl ist gesichert.
- ... sind in der Lage, Probleme und Krisen zu erkennen und konstruktiv zu bewältigen.
- ... sind in ihrer Einheit als Familie gestärkt und einer Trennung von Eltern und Kindern ist vorgebeugt.
- ... sind in der Lage, ihre eigenen Ressourcen zu erkennen und zu nutzen.
- ... sind in der Lage, ihre Beziehungen neu und förderlich zu gestalten.
- ... sind langfristig unabhängig von erzieherischen Hilfen.

Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Leistungserbringung erfolgt im für den konkreten Einzelfall beschriebenen und zwischen öffentlichem und freiem Träger vereinbarten Hilfesetting durch eine oder mehrere Fachkräfte▪ prinzipielle Voraussetzung: auf den Einzelfall bezogene Vereinbarung der Leistung, Qualität und der Kosten▪ Träger/Leistungserbringer soll verschiedene, im Einzelfall kombinierbare Leistungsarten verhandelt haben (ambulante, teil- und/oder vollstationäre Leistungen)▪ Kenntnisse und möglichst Einbezug von Angeboten des Sozialraums und anderer Leistungsarten und Systeme in die Leistungserbringung▪ flexible Leistungserbringung in der Familie und deren Sozialraum oder in Einrichtungen oder in Form oder Kombination verschiedener Angebote und Maßnahmen
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none">▪ Arbeitsansätze und Methoden je nach Spezifik des Einzelfalls▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Flexibilität, Zielorientierung, Partizipation, Ressourcenorientierung, Vernetzung, Kooperation▪ Komm- und/oder Geh-Struktur, aufsuchende Arbeit, Ansätze der jeweiligen ambulanten, teil- oder vollstationären Angebote und Leistungen (z. B. systemisch, familienorientiert, sozialraumorientiert, gemeinwesenorientiert, aktivierend, individualpädagogisch, gruppenpädagogisch, erlebnispädagogisch, Methoden der Verhaltens-, Gesprächs-, Spiel-, Bewegungstherapie, Genogramm- und Biografiearbeit)▪ Einbezug der gesamten Familie, Elternarbeit, individuelle Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, einzelnen Familienmitgliedern, Einzel- und Gruppenaktivitäten

¹⁵ Andere Systeme sind z. B. Schule, Ausbildung, Sozialhilfesystem, Gesundheitshilfe, Arbeitsförderung usw.

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung, Hilfe und Unterstützung, Anleitung, Vermittlung und Begleitung, Case-Management ▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation
Personal:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung ▪ Erzieher/-in¹⁶ mit staatlicher Anerkennung ▪ Konzept- und Leistungsabhängig können weitere Qualifikationen¹⁷ anerkannt werden.
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die räumlich-sächlichen Anforderungen richten sich nach der Art der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ▪ vorhandene Ressourcen sind zu nutzen
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bezogen auf das jeweilige Familiensystem ▪ sozialräumlich ▪ stadträumlich
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Kita, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen) ▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene) ▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften ▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormündern, Amtspflegerinnen/-pflegern) ▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten ▪ Ämtern, Angeboten, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen ▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter,...)
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlage ist eine Einzelvereinbarung gemäß § 78b SGB VIII über die Leistung, die Qualität und das Entgelt ▪ Fachleistungsstundensatz, Tages-, Wochen- oder Monatsentgelt, Leistungspauschale oder Budget

¹⁶ je nach Aufgabenfeld und Erfordernis des Einzelfalls einsetzbar, ggf. Zusatzqualifizierung erforderlich

¹⁷ Diplompädagoge/-pädagogin, Erziehungswissenschaftler/-in jeweils mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Kindheitspädagogin/-pädagogin in einem multiprofessionellen Team nach Erfordernis des Einzelfalls; Psychologe/Psychologin ist keine Fachkraft im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe, kann aber im Einzelfall übergreifend einbezogen werden